

Harmonie 1861 Lieblos e.V.

Vereinsatzung beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 10.03.2014

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck**

Der Verein führt den Namen „Harmonie 1861 Lieblos e. V.“, und hat seinen Sitz in Gründau, Ortsteil Lieblos und ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. VR 3707.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege des Liedguts und des Chorgesanges
- Abhalten regelmäßiger Proben
- Darbieten von Gesang in der Öffentlichkeit

## **§2 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **§4 Ausschluß unverhältnismäßig hoher Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins**

Mitgliedern des Vorstands kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

## **§6 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche od.

juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über neue Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Beitritt ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Neuaufnahme eines Mitglieds wird schriftlich bestätigt und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit freiwilligem Austritt
- Tod,
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen den Satzungszweck grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand und
- erweiterter Vorstand

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter

Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn per E-Mail geladen wird. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sobald ein Mitglied geheime Wahl wünscht, muss dem Antrag entsprochen werden. Änderungen der Satzung sind auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung als besonderer Punkt aufzuführen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung und Änderungen der Satzung.
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahlen zum erweiterten Vorstand.
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereines.
- Entscheidung über die Berufung gem. § 6 und 7 der Satzung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

## **§11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§12 Vorstand**

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er gibt dem Verein eine Geschäftsordnung. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:

- Vorsitzende(r)
- stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§13 Erweiterter Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand gem. §12 sowie aus

- weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
- vom Erweiterten Vorstand kooptierten Mitgliedern

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind für 2 Jahre gewählt. Die kooptierten Mitglieder sind bis zu den nächsten Vorstandswahlen Mitglied des Erweiterten Vorstands.

Alle Chorsparten sollen im Erweiterten Vorstand vertreten sein.

Sitzungen des Erweiterten Vorstands sind mindestens vierteljährlich einzuberufen. Bei Abstimmungen im Erweiterten Vorstand gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gründau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) am 10.03.2014 beschlossen worden. Die Urschrift dieser Satzung ist beim jeweiligen 1. Vorsitzenden zu verwahren.

---

Matthias P. Würfl (Vorsitzender)

Herbert Sauer (stellv. Vors.)

---

Kerstin Gärtner (Schriftführerin)

Christian Mielke (Kassenwart)